



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Schlussfeststellung**

- I. In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Lippeaue – Boke (Az.: 81005), Kreise Paderborn und Soest, wird hiermit nach §§ 149, 151 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:
  - 1.) Die Ausführung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens nach dem Zusammenlegungsplan ist bewirkt.
  - 2.) Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Lippeaue – Boke - hätten berücksichtigt werden müssen.
  - 3.) Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Lippeaue-Boke sind erfüllt.
- II. Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Lippeaue-Boke wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft beendet. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten der Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft.

### **Gründe**

Der Abschluss des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Lippeaue – Boke - durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Zusammenlegungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Zusammenlegungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs ist abgeschlossen.

Da somit weder Ansprüche von Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten zu regeln sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen, war das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Die Kasse des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens ist geprüft und abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft hat ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

[poststelle@brdt.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brdt.sec.nrw.de)

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

[poststelle@brdt.nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brdt.nrw.de-mail.de)

Gegen diese Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu (§ 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG).

Im Auftrag

(S)

( Plümer)

Regierungsvermessungsdirektor